



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

# Informationelle Selbstbestimmung als vielschichtiges Bündel von Rechtsbindungen und Rechtspositionen

Prof. Dr. Marion Albers

# Überblick

---

- A. Traditionelle Konzeption des RiS
- B. Gegenstand des Datenschutzes
- C. Schutzgüter des Datenschutzes
- D. Regulierung im Datenschutz
- E. Abschluss und Thesen

# A. Traditionelle Konzeption des RiS

---

## I. Das Volkszählungsurteil des BVerfG

Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet „die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“



# A. Traditionelle Konzeption des RiS

---

## II. Leistungen des RiS



Entwicklung eines Grundrechtsschutzes im Hinblick auf den Umgang des Staates oder anderer Privater mit personenbezogenen Daten und Informationen



Ablösung des überkommenen Schutzes der “Privatsphäre” durch eine abstraktere und damit grundlegendere, weiterreichende und flexiblere Konzeption

# A. Traditionelle Konzeption des RiS

---

## III. Defizite des RiS



Ontisches Verständnis von Information, so als seien Informationen “Abbilder der Realität” oder Daten “Dinge”



Unterkomplexe Beschreibung des Schutzguts als eigentumsanaloge Verfügungsbefugnis oder Kontrolle über Daten



Ergebnis u. a.: Datenschutz in der “Verrechtlichungsfalle”

# A. Traditionelle Konzeption des RiS

---

## IV. Folgerungen

- ✓ Beibehaltung des grundlegenden und flexiblen Schutzansatzes statt einer Rückkehr zur Privatsphäre oder zur Privatheit
- ✓ Entwicklung eines gegenstandsgerechten Schutzkonzepts
- ✓ Beachtung der Anschlussfähigkeit auf europäischer Ebene, insbes. im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 GrC) und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GrC)

# B. Gegenstand des Datenschutzes

---

**Daten**



Zeichen, die auf Datenträgern festgehalten sind; Daten, Speicherformen und Verarbeitungsprozesse werden geprägt durch die verschiedenen Medien, Techniken und Netze

**Informationen**



Sinnelemente, die durch Interpretationsleistungen im Wissens- und Interpretationskontext erzeugt werden; daher auf elementare Weise kontextabhängig

# B. Gegenstand des Datenschutzes

---

**Wissen**



Strukturen im Interpretationskontext, die die Interpretationsleistungen ermöglichen und die Interpretationsmöglichkeiten begrenzen

**Daten- und Informationsprozesse**



Prozesse, in denen Daten, Informationen und Wissen verarbeitet, neu erzeugt und immer wieder verändert werden

# B. Gegenstand des Datenschutzes

---

**Entscheidungen und Handlungen**



Gestützt auf Informationen und Wissen mit Entscheidungs- und Handlungsfolgen, die u. U. als Nachteil oder Freiheitsbeeinträchtigung auf die Person zurückwirken, auf die sich Daten und Informationen beziehen



Datenschutz dreht sich nicht nur um Daten, sondern um ein Netzwerk mehrerer grundlegender Elemente

# C. Schutzgüter des Datenschutzes

---

## I. Vorüberlegungen

1. Statt individualistischer Muster



Begründung von Datenschutzinteressen als Schutz des Individuums in sozialen Zusammenhängen

2. Statt eindimensionalen Schutzes



nicht nur Abwehr- und Unterlassungs-, sondern auch Regulierungs-, Wissens-, Partizipations- und Einflussrechte

3. Statt *eines* einheitlichen Schutzgutes



Bündel von Rechtsbindungen und Rechtspositionen auf mehreren Ebenen

# C. Schutzgüter des Datenschutzes

---

## II. Grundlegende Regulierung

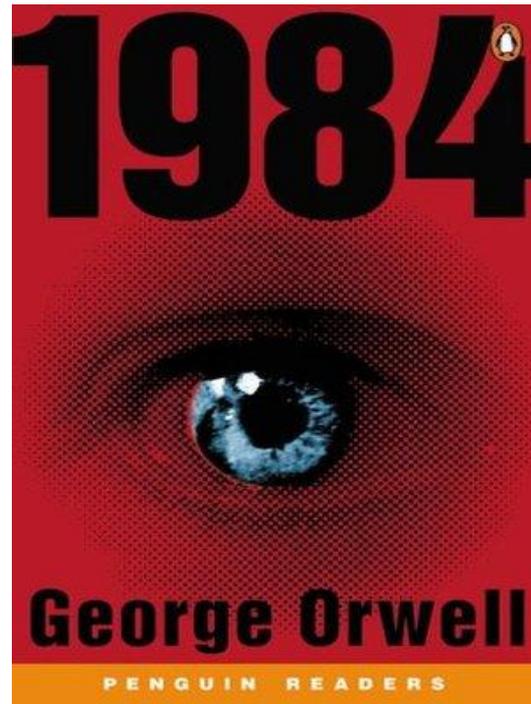
„Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten“



# C. Schutzgüter des Datenschutzes

---

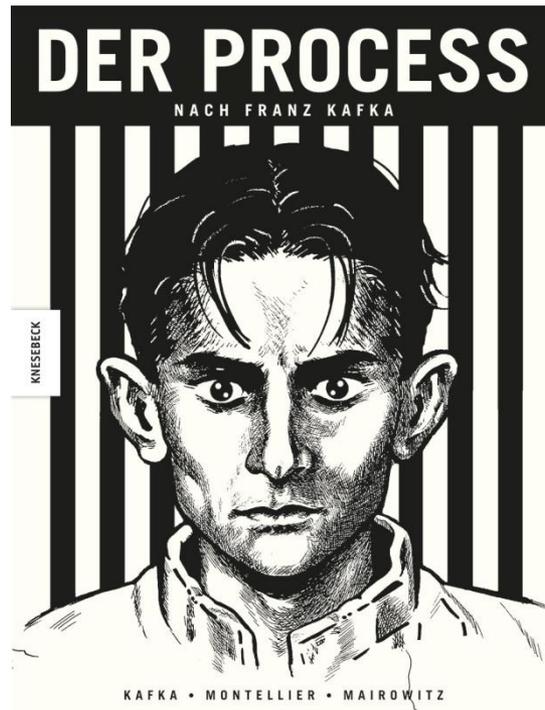
## II. Grundlegende Regulierung



# C. Schutzgüter des Datenschutzes

---

## II. Grundlegende Regulierung



# C. Schutzgüter des Datenschutzes

## II. Grundlegende Regulierung

**DATEN-SKANDAL**

# Yes, we scan!

Datenerfassungs-Skandal in den USA weitet sich aus – fast 100 Milliarden private Datensätze allein im März kontrolliert



# C. Schutzgüter des Datenschutzes

---

## II. Grundlegende Regulierung





# C. Schutzgüter des Datenschutzes

---

## II. Grundlegende Regulierung



Kontext-, sach- und interessengerechte, transparenz-sichernde Begrenzung und Regulierung des Umgangs mit personenbezogenen Daten und Informationen



Kontextgerechte Gewährleistung individueller Kenntnisrechte

# C. Schutzgüter des Datenschutzes

---

## II. Grundlegende Regulierung



Gewährleistung individueller Partizipations- und Einflussrechte



Gewährleistung eines institutionellen Schutzes durch Datenschutzinstitutionen

# C. Schutzgüter des Datenschutzes

---

## III. Schutzgüter in konkreten Kontexten



Vielfältige Schutzgüter, die in den begrenzten und strukturierten Kontexten erkennbar und relevant werden: Schutz der Privatheit, Schutz vor konkreten Überwachungen, etwa von Versammlungen, Schutz des guten Rufes, Schutz vor Stigmatisierung und Diskriminierung, Recht auf Vergessenwerden etc.



Maßstäbe auch aus inhaltlichen Freiheitsgewährleistungen, z. B. Meinungs- oder Versammlungsfreiheit

# C. Schutzgüter des Datenschutzes

---

## IV. Bündel von Rechtsbindungen und Rechten

Grundebene:

Problem einer allumfassenden, unbegrenzten und intransparenten Verarbeitung von Daten und Informationen

Zweite Ebene:

Spezifische Risiken wie konkrete Beeinträchtigungen der Privatsphäre, Überwachung von Räumen oder Versammlungen, Stigmatisierung oder Diskriminierung

# D. Regulierung im Datenschutz

---

Erfordernis einer Vielzahl von Bausteinen, die angemessen miteinander verknüpft werden müssen

- Regulierung der Verarbeitungsprozesse
- Systemgestaltung
- Regelungen zur Technikentwicklung und Technikgestaltung
- Organisations- und verfahrensbezogene Schutzvorkehrungen
- Neue Formen der Kenntnis- und Einflussrechte
- Ausbau institutioneller Kontrollen

# E. Abschluss und Thesen

---

- ✓ Datenschutzinteressen sind als vielschichtiges Bündel von Rechtsbindungen und Rechtspositionen zu konzipieren.
- ✓ Datenschutzrecht ist ein komplexes Rechtsgebiet, das risikorechtliche ebenso wie technikrechtliche Charakteristika aufweist und auf ein modernes Rechtsverständnis verweist.
- ✓ Neu konzipiert kann „informationelle Selbstbestimmung“ als Schlüsselbegriff eines modernen Datenschutzes verstanden werden.